

sonderbaren
Branntwein-
schmugglern
das Gallant
ste beschlag-
Branntwein
ur die Idee,
wir ihrer Aus-
würige nati-
es unterge-
gt, in jedem

e. Sunahme
auend an.
wurden in
0 399 Ein-
000 in den
verzeichnete
auf Berlin

ilse*)

in, 1/2 Ch.
Mehl, 1/2

nne Streifen
beln werden
trocknen für
die Zwiebeln
Kohlküben.
hochendem
zhl wird mit
alt. Ist das
Gericht auf-

den Nummern

ne.)
if. Zäten.

erziehung und

teater.

or: „Preis“

bt: „Preise“

Jubel-Curen-

Stein Heimete"

et.

numma.

T

r

ein

ten

ak.

ost-

mit

nen

zste

ton

nen

zen

he

ack-

0.

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pömlitz, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbeigeldes. Anzeigenpreis: die fünfgeschaltete Körpersäge 12 Pfsg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtsbezirke. Grimma 15 Pfsg. Reklameglocke 30 Pfsg. Bei Wiederholung Erhöhung. Verlängerbücher nach Überdruckkunst. Anzeigen-Aufnahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: Orlitz & Weile in Naunhof.

Nr. 11.

Sonntag, den 28. Januar 1917.

28. Jahrgang.

Von den Kriegsschauplätzen.

Amtlich, Großes Hauptquartier, 27. Januar 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Armees des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Südwestlich von Digmude wurde ein belgischer Posten von 10 Mann ohne eigenen Verlust aufgehoben.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Südlich des Kanals von La Bassée schließen mehrere durch Feuer vorbereitete Vorstöße englischer Abteilungen. Südöstlich von Châlons wurden gegen unferre Gräben vordringende Franzosen abgewiesen. Eigene Erhunder fanden bei Vorburg die feindliche erste Linie leer.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen. Dem fehlgeschlagenen Nachangriff der Franzosen gegen die von uns gewonnenen Stellungen auf Höhe 304 folgte in den Morgenstunden ein weiterer Angriff, der gleichfalls blutig zusammenbrach. Bei Monneuse, in der Woëvre, auf der Combreshöhe

und im Maasbogen, westlich von St. Mihiel drangen Aufklärungsabteilungen in die französischen Gräben ein und holten etwa 20 Gefangene heraus. Dabei zeichneten sich wie an den Vorlagen, Stoßtruppen des hannoverschen Reserve-Inf.-Regiments Nr. 73 aus.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Westlich der Ma konnten auch neue Verstärkungen der Russen das von unsferen Truppen eroberte Gelände nicht zurückgewinnen.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph. Zwischen Gailitz- und Pulna-Tal nahmen deutsche und österreichisch-ungarische Streitabteilungen dem Feinde 100 Gefangene ab.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und an der Mazowschen Front ereignete sich nichts von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff. (W. T. B.)

Amtliches.

§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 26. Mai 1916 über die weitere Regelung der Fleischverfassung, wonach die Fleischmarken über die bestellte Menge dem Fleischer schon bei der Vorausbestellung auszuhändigen waren, wird dahin abgeändert, daß die Fleischmarken häufig erst bei der jedesmaligen Fleischentnahmen vom Fleischer abgenommen werden dürfen.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Fleischer Fleischmarken nur über die Menge abzneiden darf, die tatsächlich entnommen wird.

Grimma, 22. Januar 1917. 57 Fl.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Boese.

Auszug aus den Bekanntmachungen des Bundesrates und der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916.

(Die vollständigen Bekanntmachungen liegen bei sämtlichen Gemeindebehörden des Bezirkes aus).

§ 1. Wer mit Web-, Web-, Strick- und Schuhwaren und den aus ihnen hergestellten Erzeugnissen Gewinne treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgesetzten Bezugsschein an die Verbraucher zum Eigenum oder zur Benutzung überlassen.

Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermittelte (Wäschevertrieb), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitz befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermitteilen.

§ 2. Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgesetzten Bezugsscheines ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

§ 3. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettkampfes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Ankündigungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 4. Die Einwendung oder Abgabe von ausgewilligen Bezugsschein-Bordrücken an die Prüfungsstellen oder Auswertungsbehörden durch die Verhauer oder deren Beauftragte ist verboten.

§ 5. Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen geweihten getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. laufenden Monats an gewerbsmäßige Kleinhändler entgegengestellt. Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die zur Zeit in ihrem Besitz befindlichen und die bis zum 31. laufenden Monats noch erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgegengestellt. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsscheine erfolgen: ausgenommen hiervon sind solche Sätze, die auch in nicht getragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

§ 6. Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften werden mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 Mk. bestraft, auch steht der zuständigen Behörde das Recht zu, Betriebe, deren Inhaber sich in der Befolgung der geltenden Vorschriften unzweckmäßig zeigen, zu schließen.

Grimma, 25. Januar 1917. Bekl. 70.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Boese.

Zur Vermeidung von Opfern am Menschenleben, die in der jetzigen Zeit mehr denn je geboten ist, wird folgendes bestimmt:

Das Freizeiten der an den Ufern der Mulde sich bildenden Eisdecken und schwimmenden Eisbänken sowie aller Teiche außer zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit (Fischzüchterung, Eisgewinnung) wird verboten.

Schlittschuhläufen auf der Mulde und den Teichen darf nur innerhalb begrenzter Bahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von den Ortsbehörden festzulegen ist, erfolgen. Die Freizeite großer Teiche ist selbstverständlich angängig. Als genügend tragfähig ist eine Eisdecke in der Stärke von mindestens 12 cm anzusehen.

Wie Eltern und Erzieher ihre Kinder und Pflegebedürftigen von leichtsinnigem Wagemut abhalten werden, so wird die Lehrerschaft noch besonders eracht, die Schulkinder auf den Erholung gegenwärtigen Verboten und darauf nachdrücklich hinzuweisen, in welche Gefahren sie sich begeben, wenn sie dem Verbot entgegenhandeln.

Zuwidderhandlungen werden mit Geld oder Haftstrafe geahndet werden.

Die Strompolizeibeamten, die Königliche Gendarmerie und die Ortsbehörden haben die Durchführung vorstehender Anordnung sorgfältig zu überwachen.

Grimma, 24. Januar 1917.

W. S.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Es hat sich herausgestellt, daß zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmungen, welche die Rechtsverleihungsordnung vom 1. Januar 1913 an der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe noch nicht bei dem Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontrollen, Lehrlinge, Lehrländchen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Landsbursche, Landsmädchen, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Aller Inhaber von oben bezeichneten Betrieben, die mindstens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb ausgedehnt, ihre Betriebe schienigst bei dem Versicherungsamt der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke, die in 2 Ausfertigungen einzurichten sind, anzumelden.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Betriebsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300,- Mk. geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben, die mindstens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb ausgedehnt, ihre Betriebe schienigst bei dem Versicherungsamt der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke, die in 2 Ausfertigungen einzurichten sind, anzumelden.

Die Anmeldungen werden an die Detailhandels-Betriebsgenossenschaft in Berlin S. W. 68 weitergegeben werden.

Die Ortsbehörden wollen die Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam machen.

Grimma, 22. Januar 1917.

261 V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Versicherungsamt.

Eichungsbericht.

In der gestrigen 2. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Die Zahlung des auf die hiesige Stadt entfallenden Zuflusses zu dem Elektrizitätsverband Borna, Grimma. Hochlich in Höhe von 4400 Mk. wird genehmigt.

2. Die Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels soll nach der berechneten Höhe von 1889 Mk. Umsatz auf das 4. Vierteljahr 1916 erfolgen.

3. Dem Vorschlag des Sparkassenausschusses entsprechend beschloß man den Beitritt der Stadtgemeinde zu der Kreditbriefanstalt für ländliche Gemeinden.

4. Dem Gutachten des Reichsbeauftragten zufolge wird eine Aufforderung an die Firma Schmidt Sohn bezüglich der Herstellung der Strecken 115/16 (an der Altenanlage und durch die Parthe führend) beschlossen.

5. Für die angeordneten Karroshelrevisionen werden die bisherigen Herren Sachverständigen bestimmt. Zur Überwachung der Kleinhandelspreise ist eine Vertrauensperson zu wählen.

6. Die Haushaltspläne der städtischen Kassen für 1917 wurden bis auf die Verteilung des Sparhaushaltüberschusses festgestellt. Der gelangte Fehlbetrag bezifferte sich auf 73 000 Mk. Hieron entfallen 34 400 Mk. auf die Stadtkasse, 25 000 Mk. auf die Schulkasse, 9600 Mk. auf die Kirchenkasse, 4000 Mk. auf die Armenkasse. Die Gasanstaltkasse weist einen Überschuss von 8000 Mk. nach. Die Feuerlöschkasse gleicht sich in Einnahme und Ausgabe aus. Der Fehlbetrag von 73 000 Mk. soll durch Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer nach den für die Staatseinkommensteuer im Jahre 1917 gültigen Sätzen und durch Erhebung der Gemeindegrundsteuer nach 18 Pfsg. für die hiesigen, und 36 Pfsg. für die auswärtig wohnhaften Grundstücksbesitzer ausgebracht werden.

Hieraus folgt geheimer Sitzung.

Naunhof, am 27. Januar 1917.

Der Stadtgemeinderat.

Butterverkauf.

Die Butter für die Zeit vom 29. Januar bis 4. Februar 1917 wird

Montag, den 29. Januar d. J.

nach den auf den Speisekettarten gedruckten Nummern abgegeben bei

Frau Minna Schirach, Bahnhofstraße 18

vormittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1—600

vormittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 601—1100

Frau Anna Haase, Lange Straße 9

vormittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1101—1700

vormittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 1701—2200

Frau Bertha Wiegner, Lange Straße 54

vormittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 2201—2700

vormittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 2701 und darüber.

Abgegeben wird auf jede Speisekettarte 1/2 Pfund Butter zum Preis von 2 M 55 S. das Pfund. Es kostet 1/2 Pfund 32 S., 1/2 S. 64 S., 1/2 S. 96 S., 1/2 S. 1 M 28 S., 1/2 S. 1 M 60 S., 1/2 S. 1 M 92 S., 1/2 S. 2 M 24 S., 1/2 S. 2 M 55 S.

Naunhof, am 27.